

Hintergründe zur Anpassung der Preisänderungsklausel der Stadtwerke Olching GmbH zum 01.12.2024 und Anpassung der Preise zum 01.01.2025:

1. Welche Anpassungen nehmen wir an den Fernwärmepreisen vor?

Die Grund-, Leistungs- und Messpreise werden wie bisher nach der jeweiligen bestehenden Preisänderungsklausel fortgeführt und lediglich umbasiert.

Die neue Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis enthält im Element Kostenentwicklung (**KE**) nun folgende, gewichtete Indizes, um die Kostenentwicklung der Wärmelieferung aus der Abfallverbrennung und der Fernwärmebereitstellung abzubilden:

- 30% Stromindex - an gewerbliche Verbraucher (**SI** bzw. **SI₀** für das Basisjahr 2024)
- 55% Verbraucherpreisindex (**VPI** bzw. **VPI₀** für das Basisjahr 2024)
- 15% Lohnindex (**LI** bzw. **LI₀** für das Basisjahr 2024)

Nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV muss eine Fernwärmepreisgleitklausel neben Kostenelementen auch ein sog. „Wärmemarktelement“ (**ME**) enthalten, mit dem die allgemeinen Verhältnisse des Wärmemarkts als korrektiv zu untypischen Kostenentwicklungen der tatsächlichen Kosten des Unternehmens abgebildet werden sollen. Dazu wurde der Wärmepreisindex (**WPI**) des Statistischen Bundesamts gewählt.

Der Arbeitspreis ändert sich zukünftig zu 25% nach dem Marktelement und zu 75% nach dem Kostenelement:

$$\text{neuer Arbeitspreis} = \text{AP}_0 * (0,75 * \text{KE} + 0,25 * \text{ME})$$

Vollständige Preisänderungsklausel:

$$\begin{aligned} \text{neuer Arbeitspreis} = & \text{AP}_0 * (0,75 * (0,3 * \text{SI}/\text{SI}_0 + 0,55 * \text{VPI}/\text{VPI}_0 + 0,15 * \text{IL}/\text{IL}_0) \\ & + 0,25 * \text{WPI}/\text{WPI}_0) \end{aligned}$$

Im Jahr 2024 hätte sich aus der bislang vereinbarten Preisänderungsklausel ein Bruttoarbeitspreis von 139,34 €/MWh bzw. 13,93 ct/kWh ergeben. Mit den neuen Bezugsverträgen und der Kostenermittlung der Fernwärmebereitstellung konnte ein günstigerer Basisarbeitspreis gewählt werden.

Neuer Basisarbeitspreis **AP₀**:

Tarif Olching inkl. Schwaigfeld	Neuer Basisarbeitspreis AP₀	2024 aus alter Preisänderungsklausel	Arbeitspreis 2024 „Teilausschöpfung“ (vgl. 6.)
Arbeitspreis	114,00 [€/MWh] brutto	139,34 [€/MWh] brutto	94,84 [€/MWh] brutto
Gewerbetarif	Neuer Basisarbeitspreis AP₀	2024 aus alter Preisänderungsklausel	Arbeitspreis 2024 „Teilausschöpfung“ (vgl. 6.)
Arbeitspreis	114,00 [€/MWh] brutto	188,60 [€/MWh] brutto	94,84 [€/MWh] brutto

Der Fernwärmepreis für das Kalenderjahr 2025 ergibt sich also aus dem mit der neuen Preisänderungsklausel fortgeschriebenen Arbeitspreis. Die Preise können den entsprechenden Preisblättern entnommen werden.

Vergleich der Preisänderungsklauseln:

Preisänderungsklausel ab 01.12.2024	Preisänderungsklausel bis 01.12.2024
<ul style="list-style-type: none"> • 25% Marktelement Wärmepreisindex • 75% Kostenentwicklung der Erzeugung und Bereitstellung: 55% Verbraucherpreisindex 15% Lohnindex 30% Stromindex (Abgabe an gewerbliche Verbraucher) 	<ul style="list-style-type: none"> • 70% Erdgas (Abgabe an Verbraucher; Gewerbepark: Abgabe an Industrie) • 30% Lohn

2. Warum werden die Fernwärmepreisgleitklausel und die Fernwärmepreise angepasst?

Verändern sich Kostenarten gegenläufig oder steigt eine Kostenart wesentlich stärker als andere Kostenarten, so verändert sich das Verhältnis der Kostenarten zueinander. Die bisher vereinbarte Preisgleitklausel mit unseren Kunden kann dann die tatsächliche Veränderung der Kosten nicht mehr korrekt abbilden. Durch die neuen Bezugsverträge und die Abschaltung unseres Erdgas-BHKWs haben sich unsere Kostenverhältnisse so wesentlich verändert, dass die bisherige Preisänderungsklausel den Gleichlauf von Kosten- und Preisentwicklung zukünftig nicht mehr sicherstellen kann. Wir haben deshalb eine kostenorientierte Neukalkulation der Preise vorgenommen und den Arbeitspreis und die dazugehörige Arbeitspreisgleitklausel an die tatsächlichen Kostenverhältnisse angepasst.

3. Warum haben sich unsere Fernwärmeerzeugungskosten verändert?

Der Ukrainekrieg hat zu stark gestiegenen Preisen auf den Erdgas- und Strommärkten geführt. Wir beziehen unsere Wärme überwiegend aus der Abfallverbrennungsanlage der GfA in Geiselbullach. In unseren Wärmebezugsverträgen aus dem Jahr 2012 ist eine Preisänderungsklausel mit der GfA vereinbart worden, deren Kostenentwicklung von den Erdgaskosten und Strombörsenpreisen abhängig ist. Die oben genannten Preisentwicklungen bei Erdgas und Strom führten somit zu stark gestiegenen Wärmebezugskosten. Aufgrund einer Vertragsklausel, die bei extremen Änderungen greift, wurden die Wärmebezugspreise auf nahezu Vorkrisenniveau eingefroren. Der Wärmepreis für die Olchinger Bürger konnte deshalb im Vergleich zur Gesamtmarktentwicklung günstig gehalten werden.

Die Wärmelieferungsverträge sahen jedoch eine Neuverhandlungspflicht vor, wenn die genannte Vertragsklausel greift. Gemeinsam mit der GfA wurde eine neue Preisänderungsklausel entwickelt, die die tatsächlichen Kosten der Fernwärmeauskopplung der GfA genauer abbildet. Ab dem 01.01.2025 führt dies für die Stadtwerke Olching zu neuen Bezugskonditionen.

Neben den neuen Wärmebezugsverträgen kann aufgrund des erfolgreichen Fernwärmelückenschlusses in Esting (Bahnquerung) künftig auf das Erdgas-BHKW in der Schloßstraße für die Regelversorgung verzichtet werden. Dies verändert zusätzlich die zukünftige Kostenstruktur, was zu einer weiteren Änderung bei den Fernwärmeerzeugungskosten führt.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Preisbedingungen und die Preise angepasst?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gesetzlich nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erforderlichen Gleichlaufs von Kostenentwicklung und Preisanpassung verpflichtet und berechtigt sind, Ihre Preise auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV Preisgleitklauseln an die jeweils neuen Kostenverhältnisse anzupassen (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht).

5. Warum wurden genau diese preisbestimmenden Elemente gewählt?

Der **Lohnindex** und **Investitionsgüterindex** (im Grundpreis) bilden die Kostenpositionen für den Betrieb, Instandsetzung und Erhalt der Anlagen für die Fernwärmebereitstellung ab.

Für die Änderungen bei den Lohnkosten, basierend u.a. auf dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe TV-V wird der branchennahen Teilindex Energie- und Wasserversorgung gewählt.

Änderungen der Brennstoffpreise im Arbeitspreis:

Unsere Fernwärme wird überwiegend aus Abwärme des Abfalls der GfA erzeugt. Klassische Brennstoffkosten wie beispielsweise für Erdgas-, Steinkohle-, oder Öl gibt es bei uns nicht. Jedoch können die Kosten der Wärmeauskopplung der Abfallverbrennung mit folgenden Elementen sachgerecht abgebildet werden:

Der **Stromindex** bildet u.a. die Betriebskosten für den Eigenbedarf und für die Netzpumpen ab. Aber auch die Kosten der Einsatzstoffe für die Rauchgasreinigung werden aufgrund der stromintensiven Herstellung der chemischen Grundstoffe damit berücksichtigt.

Der **Verbrauchpreisindex** entwickelt sich analog u.a. zu den Kosten des Schlackeabtransports und der Verwertung, Deponiekosten und des Baupreis- und Wartungsindex.

Nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV muss eine Fernwärmepreisgleitklausel neben Kostenelementen auch ein sog. „Wärmemarktelement“ enthalten, mit dem die allgemeinen Verhältnisse des Wärmemarkts als korrektiv zu untypischen Kostenentwicklungen der tatsächlichen Kosten des Unternehmens abgebildet werden sollen. Dazu wurde der **Wärmepreisindex** des Statistischen Bundesamts gewählt.

6. Warum wurde im Jahr 2024 ein anderer Wärmepreis in Rechnung gestellt, als sich aus der Preisänderungsklausel ergeben hat?

Aufgrund einer außergewöhnlichen Entwicklung der Wärmebezugsverträge haben wir die auf Grundlage der Preisänderungsklausel berechneten Arbeitspreise im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nicht im vollen Umfang ausgeschöpft bzw. abgerechnet, sondern nur die in der Veröffentlichung bekanntgegebenen geringeren Preise in Rechnung gestellt. Diese Maßnahme erfolgte aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Dadurch wird insbesondere nicht das Recht bzw. die Pflicht der Stadtwerke Olching GmbH beeinträchtigt, die Preise zum nächsten Änderungszeitpunkt wieder gemäß der vereinbarten Preisänderungsregelung anzupassen.

7. Wo können Sie die aktuellen Preisbedingungen, Preise und weitere Informationen erhalten?

Wir werden die neuen Preisbedingungen und Preisblätter sowohl durch briefliche Übermittlung (mit der Jahresrechnung), öffentlicher Bekanntgabe im Lokalteil des Merkurs als auch Veröffentlichung im Internet auf unserer Homepage (www.stadtwerke-olching.de) bekannt machen. Sollten Sie als Tarifikunde keine briefliche Übermittlung erhalten haben, aus anderen Gründen eine Druck-Ausfertigung der Preisbedingungen und Preisblätter oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter in unserem Kundencenter wenden.

Tel.: 08142 448 468 0

E-Mail: fernwaerme@sw-olching.de